

7/SN-4511ME
4231ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 56 1035/1-II/10/94

DVR: 0000078
Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93Sachbearbeiter:
Rat Mag. Ing. Trattner
Telefon:
51 433 / 1824 DWAn das
Präsidium des NationalratesDr. Karl Renner Ring 1
1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 19	-GE/19
Datum: 5. APR. 1994	
Verteilt 84 1884 Baunser/Mag. Bohndel	

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Bundesamt für
Wasserwirtschaft und mit dem das Hydrographiegesetz geändert wird;
Begutachtung

In der Beilage werden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für ein Bundesgesetz über das Bundesamt für Wasserwirtschaft und mit dem das Hydrographiegesetz geändert wird, übermittelt.

29. März 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 56 1035/1-II/10/94

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
Rat Mag. Ing. Trattner
Telefon:
51 433 / 1824 DW

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Bundesamt für
Wasserwirtschaft und mit dem das Hydrographiegesetz geändert wird;
Begutachtung; do. Zl. 11.040/01- I 1/94

Bezugnehmend auf den im Betreff genannten do. Gesetzesentwurf erlaubt sich das
Bundesministerium für Finanzen nachstehende Bemerkungen:

Aus ho. Sicht ist zunächst grundsätzlich anzumerken, daß die Notwendigkeit der
Erlassung eines eigenen Gesetzes für die geplante Organisationsänderung nicht
gesehen werden kann, da mit einer Novellierung des Bundesgesetzes über die
wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten und des Gesetzes über die Bundesanstalten
für Tierzucht der gleiche Zweck erreicht werden kann. Die Änderung der Bezeich-
nung von "Anstalt" in "Amt" erscheint rein formal und ist inhaltlich ohne Bedeutung.

Hinsichtlich der Einführung der Kostenrechnung, die eine allfällige Einbindung des
Bundesrechenzentrums erfordert, wird um rechtzeitige Mitbefassung ersucht. Im
übrigen könnte eine Kostenrechnung auch unter den derzeit gegebenen Rahmen-
bedingungen durchgeführt werden.

Da die künftigen Institutsleiter offensichtlich die gleichen Aufgaben wie die der-
zeitigen Leiter der Bundesanstalten wahrzunehmen haben, ist die do. Weigerung eine
Ausschreibung vorzunehmen wenig schlüssig. Zumindest sollte aus ho. Sicht eine
interne Ausschreibung erfolgen.

Im Hinblick auf die volle Integration des geplanten Bundesamtes in den Bundeshaushalt, ist zu den Ausführungen über die verstärkte Nutzung der zweckgebundenen Gebarung (Pkt. 9. Erläuterungen "Allgemeiner Teil") klarstellend zu bemerken, daß von ho. im Hinblick auf den für die Einnahmen des Bundes geltenden Gesamtbedeckungsgrundsatz (§ 38 BHG) derartige Erwartungen wohl nicht erfüllt werden können.

Zum vorliegenden Gesetzestext ist im einzelnen zu bemerken:

Zu § 3 Abs. 1:

Im Hinblick darauf, daß jede Einwirkung auf die Gewässer zu untersuchen ist, sollte die Wortfolge "als der Ordnung aller menschlichen Einwirkungen auf das ober- und unterirdische Wasser" entfallen.

Zu § 3 Abs. 2:

Die verfassungsrechtlichen Gebote der "Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit" sollten systematisch besser von den fachlich zu beachtenden Grundsätzen getrennt werden.

Zu § 3 Abs. 3:

Hier sollte es lauten: "Die in Abs. 1 genannten Aufgabenbereiche umfassen insbesondere:"

Zu § 3 Abs. 3 Pkt. 10:

Es hätte zu lauten: "Die Einrichtung und Führung von Fachbibliotheken"

Zu § 3 Abs. 3 Pkt. 15:

Dieser Punkt hätte zu entfallen.

Zu § 3 Abs. 4:

Diese Bestimmung wäre an § 49 BHG anzugleichen. Weiters ist darzutun, worin die "bevorzugte" Erbringung der Leistung besteht.

Zu § 4 Abs. 3:

Es sollten die dem Leiter des Bundesamtes zukommenden Aufgaben näher umschrieben werden (Fachaufsicht, Dienstaufsicht).

Zu § 4 Abs. 4 und 5:

Es wäre klarzustellen, daß der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auch ohne oder gegen den Vorschlag des Direktors einen Stellvertreter bestellen kann. Das Recht des Direktors wäre auf ein Anhörungsrecht zu beschränken.

Zu § 5 Abs. 2:

Die Genehmigung der Geschäfts- und Personaleinteilung wäre dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorzubehalten. Dies schon deshalb, weil dem Bundesamt nach der vorliegenden Konzeption keine Diensthoheit zukommt. In der Praxis dürften sich hinsichtlich der Genehmigung von Urlauben, Personalzuteilungen (im Fall wechselnder Arbeitsbelastungen) für die Leitung des Bundesamtes Schwierigkeiten ergeben. Es sollte daher eine Regelung vorgesehen werden, die ein praxisorientiertes Personalmanagement erlaubt.

Zu § 7:

Es wäre der Zweck der Vorlage der Kanzleiordnung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft anzuführen (z.B. zur Genehmigung etc.).

Zu § 8:

Im Hinblick auf die Determinierung der Aufgaben in § 3 hätte dieser Paragraph zu entfallen.

Zu § 10 Abs. 2 und 3:

Auf die Anpassung der Bestimmung an § 49 BHG wird verwiesen.

Zu §§ 11 - 14:

Um die Flexibilität des Bundesamtes nicht unnötig einzuschränken, hätte die gesetzliche Festlegung der Institutsstandorte zu entfallen.

29. März 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

